

RS UVS Kärnten 1995/08/29 KUVS- 1770-1782/8/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1995

Rechtssatz

Zweck des Führens von Arbeitszeitaufzeichnungen im Sinne des§ 26 AZG ist es einerseits den Arbeitnehmern eine jederzeitige Kontrolle über die von ihnen geleisteten Arbeitsstunden zu ermöglichen, andererseits soll jedoch auch den Organen des Arbeitsinspektorates eine derartige Kontrollmöglichkeit eingeräumt werden. Wenn derartige Aufzeichnungen daher nur unzureichend geführt werden, ist die Informationsmöglichkeit der Arbeitnehmer erheblich eingeschränkt. Ebenso wird die Kontrolltätigkeit des Arbeitsinspektorates erheblich beeinträchtigt. Der objektive Unrechtsgehalt der genannten Verwaltungsübertretungen ist daher als nicht unerheblich zu bezeichnen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at